Preußische Gesetzsammlung

Nr. 27.

(Nr. 11061.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300). Vom 20. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Das Gesetz vom 12. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 300), betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden.

Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu fünfzehn Millionen Mark entnommen werden.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 20. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1910.

(Nr. 11062.) Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister .... 35 Mark;
II. Beamte der ersten Rangklasse .... 28 »
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse............ 22 »
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse .... 15 »
V. Beamte, die nicht zu den obigen Klassen gehören .... 12 »
soweit sie bisher zu diesem Satze berechtigt waren,
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges............... 8 »
VII. Andere Beamte .... 6 »
soweit sie bisher zu diesem Satz berechtigt waren,
im übrigen .... 4 » .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 23 Mark, bei II 18 Mark, bei III 15 Mark, bei IV 12 Mark, bei V 9 Mark, bei VI 6 Mark, bei VII 4,50 Mark oder 3 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

§ 2.

Werden etatmäßig angestellte Beamte vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt, so erhalten sie neben ihrer Besoldung die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

Dauert eine solche Beschäftigung dieser Beamten längere Zeit, so bestimmt die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder. Das Gleiche gilt, wenn nicht etatmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten auf jeden Fall die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

§ 3.

Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
   a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten .. 9 Pfennig, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst .... 7 „
   b) die unter V und VI genannten Beamten .... 7 „ wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst .... 5 „
   c) die unter VII genannten Beamten .... 5 „
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
   a) die unter I bis IV genannten Beamten .... 60 „
   b) die unter V und VI genannten Beamten .... 40 „
   c) die unter VII genannten Beamten .... 30 „ .

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zu- oder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

die unter I bis IV genannten Beamten .... 1,50 Mark,
die unter V und VI genannten Beamten .... 1,00 „
die unter VII genannten Beamten .... 0,50 „ .

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen 5 Pfennig für das Kilometer.

Haben in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 30 Pfennig für das Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 4.

Über die Benutzung von Kleinbahnen (Straßenbahnen) und Kraftwagen durch die Beamten bei Dienstreisen und über die Höhe der in diesen Fällen zu gewährenden Fahrkosten bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

§ 5.

Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie, abgesehen von den bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang, keine Fahrkosten. Das Nähere darüber bestimmt das Staatsministerium, das auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

§ 6.

Die Fahrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander erledigt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrkosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 7.

Für Geschäfte am Wohnort erhält der Beamte keine Tagegelder und Fahrkosten. Dies gilt auch von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von diesem. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten wie Brücken- oder Fährgeld gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Für einzelne Ortschaften kann der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmen, daß den Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstgebäudes die verauslagten Fahrkosten erstattet werden.

§ 8.

Haben an Fahrkosten, einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen. Das Gleiche gilt für Reisen außerhalb des Reichsgebiets.

§ 9.

Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist, oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen genötigt werden, kann das Staatsministerium oder der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister an Stelle der gesetzmäßigen Tagegelder und Fahrkosten anderweitige Beträge festsetzen. Das Gleiche gilt für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten.

§ 10.

Beamte, die für ihre Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 11.

Werden Beamte, die nach den §§ 9, 10 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie den Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde und zwar, sofern nicht allgemeine Anordnungen bestehen, nach Anhörung der beteiligten Beamten.

§ 12.

Beamte, die sich im Vorbereitungsdienste befinden, erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Fahrkosten, wenn die Reisen nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 13.

Der mit dem Amte verbundene Rang ist für die Feststellung der Tagegelder- und Fahrkostensätze maßgebend, auch wenn der persönliche Rang des Beamten höher ist. Beamte, die im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die ihnen nach diesem Gesetze zu gewährenden Sätze.

§ 14.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten sind die Ausführungsbestimmungen maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungschefs und des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Für Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1910 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Fahrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

§ 16.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 17.

Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte über die Tagegelder und Fahrkosten der Beamten ergangen sind, bleiben in Kraft. Sie können durch Königliche Verordnung abgeändert werden.

Abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 dürfen aber nicht höhere als die im § 1 Abs. 1 und § 3 bestimmten Vergütungen gewährt werden und ist eine über die Vorschrift des § 6 hinausgehende Abrundung der Entfernungen und die Gewährung der bestimmungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten bei geringerer Entfernung als zwei Kilometer nicht statthaft.

Unter den gleichen Beschränkungen kann die Gewährung von Tagegeldern und Fahrkosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch ferner durch Königliche Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Fahrkosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitgliedern zu gewähren sind, durch Königliche Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Alle Königlichen Verordnungen und allgemeinen Anordnungen des Staatsministeriums sowie des Verwaltungschefs in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, welche auf Grund der §§ 4, 5, 9, 14, 17 dieses Gesetzes ergangen sind, sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11063.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Regierungspräsidenten in Sigmaringen in den militärischen Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande. Vom 14. Juni 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Nachdem infolge Meines Erlasses vom 11. August 1909 (A. V. Bl. S. 355) die Hohenzollernschen Lande in militärischer Beziehung und in Ersatzangelegenheiten in den Bezirk des XIV. Armeekorps übergetreten und die Geschäfte der Zivilbehörde in der Ersatzbehörde III. Instanz für die Hohenzollernschen Lande auf den Regierungspräsidenten in Sigmaringen übergegangen sind, werden die entsprechenden Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 7 der Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande vom 7. Januar 1852 (Gesetzsamml. S. 35) hierdurch aufgehoben. Soweit in den übrigen militärischen Angelegenheiten der Hohenzollernschen Lande dem Ober-

präsidenten der Rheinprovinz bisher die Mitwirkung zustand, wird die Wahrnehmung dieser Geschäfte dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen übertragen.

§ 2.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juni 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

(Nr. 11064.) Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860). Vom 25. Juli 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860) auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237), was folgt:

§ 1.

Über die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers beschließt, vorbehaltlich der Ausnahme im § 2, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Wird von der Ortspolizeibehörde Widerspruch erhoben, so darf die Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erteilt werden.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

§ 2.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Bühnenangehörige beschließt der Bezirksausschuß. § 1 Abs. 1, 2 gilt entsprechend.

Im Landespolizeibezirke Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident. Gegen seinen versagenden Bescheid findet binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt.

§ 3.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde:

a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers;
b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Stellenvermittler, welche ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben;
c) über die Untersagung des Betriebs eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung vom 30. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 308), soweit sie das Gewerbe eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers betrifft, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.) Wilhelm.

Sydow. v. Dallwitz.

(Nr. 11065.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Usingen. Vom 8. August 1910.

Auf Grund der Artikel 15 und 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Usingen belegenen, zur Gemarkung Naunstadt gehörigen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke Naunstadt, York, Treu Floretta, Gorr, Metz II, Erzengel II, Grünewald, Olle Camellen, Dottelhaucher, Merkur IV, Cersky, Editha und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen, ebenfalls zur Gemarkung Naunstadt gehörigen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke Florian II und Triddelfitz

am 15. September 1910 beginnen soll.

Berlin, den 8. August 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.